



Verhandelt zu Offenbach am Main  
am 15. April 2024

Vor mir,  
dem für den Bezirk des  
Oberlandesgerichts Frankfurt am Main  
bestellten Notar

**Olaf Meister**

mit dem Amtssitz  
in Offenbach am Main

erschienen heute:

1. Herr Robert **Skutik**, geboren am 11.02.1976,  
geschäftsansässig: Darmstädter Straße 34-36, 64673 Zwingenberg,

Der Erschienene zu 1. erklärte, dass er im Nachfolgenden nicht im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handelt, sondern aufgrund der ihm erteilten und heute im Original vorliegenden Vollmacht vom 08. April 2024 für die

**AnalytiCon Discovery GmbH**

mit Sitz in Potsdam,  
Hermannswerder 17, 14473 Potsdam,  
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam unter HRB 13987 P.

2. Herr Adriaan **Moelker**, geboren am 19. Dezember 1964,  
geschäftsansässig Darmstädter Straße 34-36, 64673 Zwingenberg,

sowie

3. Herr Michael **Schneiders**, geboren am 10. November 1970,  
geschäftsansässig Darmstädter Straße 34-36, 64673 Zwingenberg.

Die Erschienenen zu 2. und 3. erklärten, dass sie im Nachfolgenden nicht im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handeln, sondern in ihrer jeweiligen Eigenschaft als zur gemeinsamen Vertretung berechnigte Vorstandsmitglieder im Namen der

**BRAIN Biotech AG**

mit dem Sitz in Zwingenberg,  
Darmstädter Straße 34-36, 64673 Zwingenberg,  
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 24758.

Die Erschienenen sind dem Notar von Person bekannt.

Die Vollmacht vom 8. April 2024 aufgrund derer der Erschienene zu 1. handelt lag während der Beurkundung im Original vor. Von dieser Vollmacht wird eine Kopie, deren Übereinstimmung mit dem vorliegenden Original vom amtierenden Notar hiermit beglaubigt wird, als **Anlage 1** zu dieser Urkunde genommen.

Der amtierende Notar bescheinigt ferner hiermit aufgrund seiner heutigen Einsicht in das elektronische Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt, dass dort unter HRB 24758 die **BRAIN Biotech AG** und Herr Adriaan **Moelker** sowie Herr Michael **Schneiders** als deren zur gemeinsamen Vertretung berechnigte Vorstandsmitglieder eingetragen sind.

Der Notar befragte die Erschienenen vorab, ob er oder eine Person, mit der er sich zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden hat, in der Angelegenheit, die den Gegenstand dieser Urkunde betrifft, außerhalb notarieller Amtstätigkeit bereits tätig war oder ist, soweit eine solche Tätigkeit nicht im Auftrag aller an der Urkunde Beteiligten ausgeübt wurde. Diese Frage wurde verneint.

Die Erschienenen, handelnd wie angegeben, ersuchten den Notar, einen

### **Verschmelzungsvertrag**

zu beurkunden und erklärten zur Urkunde des Notars:

### **Verschmelzungsvertrag**

Zwischen

der **AnalytiCon Discovery GmbH** mit dem Sitz in Potsdam, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam unter der Nummer HRB 13987 P, Hermannswerder 17, 14473 Potsdam, vertreten durch den alleinigen Geschäftsführer Herrn Dr. Lutz Müller-Kuhrt,

- im Folgenden auch der „**übertragende Rechtsträger**“ genannt -,

einerseits, und

der **Brain Biotech AG** mit dem Sitz in Zwingenberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter der Nummer HRB 24758, Darmstädter Straße 34-36, 64673 Zwingenberg, vertreten durch die zur gemeinsamen Vertretung berechtigten Vorstandsmitglieder Herrn Adriaan Moelker und Herrn Michael Schneiders,

- im Folgenden auch der „**übernehmende Rechtsträger**“ genannt -,

andererseits,

- der übertragende Rechtsträger und der übernehmende Rechtsträger je für sich auch eine „**Partei**“ und gemeinsam auch die „**Parteien**“ genannt -.

### **I.**

#### **Vorbemerkungen**

1. Im Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam ist unter der Nummer HRB 13987 P die AnalytiCon Discovery GmbH mit dem Sitz in Potsdam eingetragen. Das Stammkapital beträgt 154.750,00 Euro und ist in voller Höhe eingezahlt. Der Gesellschaftsvertrag gilt in

der Fassung vom 12. Juni 2023, die am 27. Juni 2023 im Handelsregister eingetragen wurde. Der einzige Geschäftsführer ist Herr Dr. Lutz Müller-Kuhr.

2. Die einzige Gesellschafterin der AnalytiCon Discovery GmbH ist ausweislich der zuletzt zum Handelsregister eingereichten Gesellschafterliste vom 14. Juni 2021 die im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter der Nummer HRB 24758 eingetragene Brain Biotech AG mit dem Sitz in Zwingenberg. Die Brain Biotech AG hält 152.050 Geschäftsanteile in Höhe von nominal jeweils 1,00 Euro mit den lfd. Nummern 13 bis 152.062, was einer Beteiligung am Stammkapital der AnalytiCon Discovery GmbH in Höhe von 98,25525 % entspricht. Die AnalytiCon Discovery GmbH hält 2.700 Geschäftsanteile in Höhe von nominal jeweils 1,00 Euro mit den lfd. Nummern 152.063 bis 154.762 als eigene Anteile, was rechnerisch einer eigenen Beteiligung in Höhe von 1,74475 % entspricht.
3. Die Parteien stimmen überein, dass die AnalytiCon Discovery GmbH als übertragender Rechtsträger gemäß §§ 2 Abs. 1, 60 ff. UmwG auf die Brain Biotech AG als übernehmender Rechtsträger verschmolzen werden soll. Beim übertragenden Rechtsträger bestehen keine Sonderrechte im Sinne der §§ 23, 50 Abs. 2 UmwG. Die AnalytiCon Discovery GmbH ist nicht Eigentümerin eines Grundstücks oder mehrerer Grundstücke und ist nicht Inhaberin grundstücksgleicher Rechte.
4. Die Erstellung eines Verschmelzungsberichts ist gemäß § 8 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 lit. a) UmwG nicht erforderlich. Die Prüfung des Verschmelzungsvertrags und die Erstattung eines Prüfungsberichts entfallen gemäß § 60 Satz 2 in Verbindung mit §§ 9 Absatz 2, 12 Abs. 3 UmwG.
5. Ein Verschmelzungsbeschluss der Hauptversammlung des übernehmenden Rechtsträgers ist gemäß § 62 Abs. 1 Satz 1 nicht erforderlich. Ferner ist ein Verschmelzungsbeschluss des Anteilsinhabers des übertragenden Rechtsträgers gemäß § 62 Abs. 4 Satz 1 UmwG nicht erforderlich.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien was folgt:

## **II.**

### **Verschmelzung**

#### **§ 1 – Vermögensübertragung**

1. Die AnalytiCon Discovery GmbH als übertragender Rechtsträger überträgt hiermit im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung gemäß § 2 Nr. 1 UmwG auf die dies annehmende Brain Biotech AG als übernehmender Rechtsträger ohne Gewährung von

Anteilen oder Mitgliedschaften am übernehmenden Rechtsträger an den Anteilsinhaber der übertragenden Gesellschaft.

2. Der übernehmende Rechtsträger übernimmt das Vermögen des übertragenden Rechtsträgers im Innenverhältnis der Parteien rückwirkend zum Beginn des 1. Oktober 2023. Vom Beginn des 1. Oktober 2023 an gelten alle Handlungen des übertragenden Rechtsträgers als für Rechnung des übernehmenden Rechtsträgers vorgenommen (Verschmelzungstichtag im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 6 UmwG).
3. Der Verschmelzung wird die auf den Schluss des Geschäftsjahres zum 30. September 2023 aufgestellte Bilanz des übertragenden Rechtsträgers als Schlussbilanz im Sinne des § 17 Abs. 2 UmwG zugrunde gelegt (Schlussbilanz). Die Schlussbilanz ist Teil des mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehenen Jahresabschlusses des übertragenden Rechtsträgers zum 30. September 2023.
4. Der steuerliche Übertragungstichtag für die Verschmelzung ist gemäß § 2 UmwStG der 30. September 2023, 24 Uhr. Die zum 30. September 2023 erstellte Steuerbilanz soll gleichzeitig die steuerliche Umwandlungsbilanz sein (Buchwertansatz).
5. Der übernehmende Rechtsträger wird die in der Schlussbilanz des übertragenden Rechtsträgers angesetzten Werte in seine eigene handelsrechtliche Rechnungslegung übernehmen und fortführen (Buchwertfortführung). Die Verschmelzung erfolgt handels- und steuerbilanziell ohne Aufdeckung stiller Reserven, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

## **§ 2 – Gegenleistung**

1. Die Übertragung des Vermögens gemäß § 1 dieses Vertrags erfolgt ohne Gegenleistung. Eine Kapitalerhöhung beim übernehmenden Rechtsträger ist gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG ausgeschlossen.
2. Gemäß § 5 Abs. 2 UmwG entfallen die Angaben über den Umtausch von Anteilen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 UmwG).

## **§ 3 – Gewährung besonderer Rechte und Vorteile**

1. Der übernehmende Rechtsträger gewährt einzelnen Anteilsinhabern sowie den Inhabern besonderer Rechte im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG weder Rechte, noch sind für diese Personen Maßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG vorgesehen.
2. Besondere Vorteile werden den in § 5 Abs. 1 Nr. 8 genannten Personen nicht gewährt.

#### **§ 4 – Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen**

1. Zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Verschmelzung gehen sämtliche Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer des übertragenden Rechtsträgers im Wege eines Betriebsübergangs gemäß § 613 a Abs. 1 BGB ohne Änderungen und mit allen zu diesem Zeitpunkt bestehenden Rechten und Pflichten auf den übernehmenden Rechtsträger über und werden vom übernehmenden Rechtsträger fortgeführt. Hinsichtlich des Betriebsübergangs bleiben gemäß § 35 a Abs. 2 UmwG die Bestimmungen des § 613 a Abs. 1 und Abs. 4 bis 6 BGB von den rechtlichen Wirkungen der Verschmelzung unberührt.
2. Die jeweiligen Besitzstände der Arbeitnehmer bleiben auch nach dem Betriebsübergang auf den übernehmenden Rechtsträger erhalten. Insbesondere wird das jeweilige individuelle Arbeitszeitkonto und die jeweilige Dauer der individuellen Betriebszugehörigkeit der Arbeitnehmer durch den Betriebsübergang nicht verändert und auch beim übernehmenden Rechtsträger fortgeführt.
3. Eine Kündigung eines Arbeitsverhältnisses durch den übertragenden oder durch den übernehmenden Rechtsträger oder eine von ihnen veranlasste Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Eigenkündigung oder Auflösungsvertrag wegen des Betriebsübergangs ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen unwirksam.
4. Die Rechte und Pflichten aus den im Betrieb des übertragenden Rechtsträgers geltenden Betriebsvereinbarungen bleiben auch nach dem Betriebsübergang weiterhin gültig, soweit sie nicht durch künftige Betriebsvereinbarungen geändert oder ersetzt werden.
5. Aufgrund und infolge der Verschmelzung sind keine wirtschaftlichen Nachteile für die Arbeitnehmer zu erwarten. Eine Betriebsänderung im Sinne des § 111 BetrVG liegt nicht vor und ist nicht geplant. Die betriebliche Struktur und die betriebliche Organisation der einzelnen Arbeitsplätze, wie sie derzeit im Betrieb des übertragenden Rechtsträgers bestehen, werden aufgrund oder infolge der Verschmelzung nicht verändert. Die jeweiligen Arbeitsplätze und Tätigkeiten der Arbeitnehmer bleiben auch nach dem Betriebsübergang auf den übernehmenden Rechtsträger erhalten. Der übernehmende Rechtsträger plant insbesondere keinen Personalabbau und keine betrieblichen oder rechtlichen Umstrukturierungen mit Bezug auf den Betrieb des übertragenden Rechtsträgers und dessen Arbeitnehmer.
6. Der Betriebsrat im Betrieb des übertragenden Rechtsträgers bleibt unverändert bestehen. Im Betrieb des übernehmenden Rechtsträgers ist kein Betriebsrat gewählt.
7. Die beim übernehmenden Rechtsträger bestehenden Arbeitsverhältnisse bleiben von der Verschmelzung und deren Folgen unberührt.

## **§ 5 –Rücktrittsvorbehalt**

1. Jede Partei kann von diesem Vertrag zurücktreten, wenn die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 30. September 2024 durch die Eintragung im Handelsregister des übernehmenden Rechtsträgers wirksam geworden ist.
2. Der Rücktritt ist schriftlich durch eingeschriebenen Brief (Einwurf-Einschreiben) zu erklären. Die kündigende Partei ist verpflichtet, unverzüglich eine Kopie der Kündigungserklärung zusammen mit einer Kopie des Versandnachweises dem beurkundenden Notar zu übermitteln.

### **III.**

#### **Schlussbestimmungen**

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der notariellen Beurkundung.
2. Die Kosten der Beurkundung sowie die infolge der Verschmelzung anfallenden Register-, Anmeldungs- und Veröffentlichungskosten trägt die Brain Biotech AG. Im Übrigen trägt jede Partei die ihr jeweils entstandenen Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung selbst.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Gegenstand, Maß, Zeit, Ort und Geltungsbereich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die Füllung etwaiger Lücken in diesem Vertrag.

### **IV.**

#### **Hinweise des Notars, Vollmachten**

Die Erschienenen wurde vom beurkundenden Notar über die Bedeutung und rechtliche Tragweite ihrer Erklärungen belehrt und insbesondere auf Folgendes hingewiesen:

- a) das Erfordernis der richtigen und vollständigen Beurkundung aller im Zusammenhang mit dieser Verschmelzung getroffenen Vereinbarungen;
- b) die Verpflichtung zur Anmeldung dieser Verschmelzung innerhalb von acht Monaten nach dem Stichtag der jeweiligen Schlussbilanzen;

- c) das Wirksamwerden der Verschmelzung mit der Eintragung der Verschmelzung in das Register der übernehmenden Gesellschaft;
- d) dass Gläubigern aller Rechtsträger auf Anmeldung und Glaubhaftmachung ihrer Forderungen hin Sicherheit zu leisten ist;
- f) dass der Notar nicht über die steuerlichen Folgen des Vertragswerks belehrt; der Notar übernimmt auch keine Haftung für den Eintritt der von den Beteiligten möglicherweise erstrebten steuerlichen Ziele.

### **Vollmacht**

Die Erschienenen erteilen hiermit den Notarangestellten Jennifer Gilbert, Sümeyye Fischer, Rebecka Stadtler, Laura Pulino, Martina Sondergeld, Özlem Bolat, Mareike Pfeffer, Lea Leyer und Anita Reif, sämtlich dienstansässig Berliner Straße 40, 63065 Offenbach am Main, jeweils alleine zu handeln berechtigt und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB,

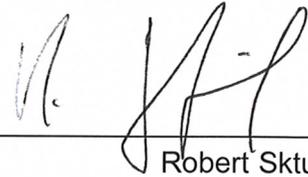
### **V o l l m a c h t ,**

für sie alle zur Durchführung dieser Urkunde etwa erforderlichen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben, entgegenzunehmen oder zurückzunehmen, Beschlüsse zu fassen sowie eine sich als notwendig oder zweckmäßig ergebende Änderung vorzunehmen. Dazu gehört auch die entsprechende Anmeldung zum Handelsregister, sofern dies notwendig sein sollte.

Von dieser Vollmacht darf nur vor den Notaren Olaf Meister, Thorsten Wolf, Dr. Hans-Joachim Leonhardt oder Stefan Hering, LL.M., jeweils mit dem Amtssitz in Offenbach am Main, oder deren amtlich bestellten Vertretern Gebrauch gemacht werden.

*- notarieller Schlussvermerk und Unterschriften folgen auf der nächsten Seite -*

Die vorstehende Niederschrift wurde den Erschienenen vom Notar vorgelesen, von den Erschienenen genehmigt und von ihnen und dem Notar sodann eigenhändig wie folgt unterschrieben:



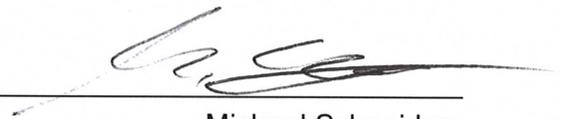
---

Robert Sktuik



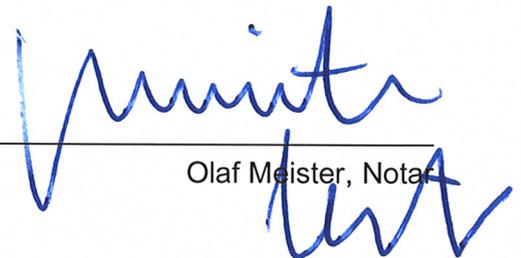
---

Adriaan Moelker



---

Michael Schneiders



---

Olaf Meister, Notar

## VOLLMACHT

Die Unterzeichnende

**AnalytiCon Discovery GmbH,**

mit Sitz in Potsdam.

Geschäftsanschrift: Hermannswerder 17, 14473 Potsdam,  
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam unter HRB 13987 P,

(„Vollmachtgeber“)

bevollmächtigt hiermit

Herrn Robert **Skutik**,

geboren am 11.02.1976,

geschäftsansässig: Darmstädter Straße 34-36, 64673 Zwingenberg,

(„Bevollmächtigten“)

allein, den Vollmachtgeber unter Ausschluss der persönlichen Haftung zu vertreten und in seinem Namen und Auftrag zu handeln, jegliche Erklärungen abzugeben, alle Vereinbarungen einzugehen und alle sonstigen Handlungen vorzunehmen, die im Zusammenhang stehen mit der Unterzeichnung und Durchführung eines Verschmelzungsvertrages (der „Verschmelzungsvertrag“) zwischen dem Vollmachtgeber als übertragende Gesellschaft („Übertragende Gesellschaft“) und der BRAIN Biotech AG, mit Sitz in Zwingenberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt, Deutschland, unter HRB 24758 als übernehmende Gesellschaft („Übernehmende Gesellschaft“), insbesondere, aber nicht beschränkt auf die nachfolgend aufgeführten Handlungen:

- den jeweiligen Verzicht des Vollmachtgebers auf die Erstattung eines Verschmelzungsberichts (§ 8 UmwG), auf eine Prüfung des Verschmelzungsvertrages (§ 9 UmwG), auf die Erstellung eines Verschmelzungsprüfungsberichts (§ 12 UmwG), auf die Gewährung von Geschäftsanteilen sowie auf sonstige Formalien nach dem Umwandlungsgesetz im Hinblick auf die Verschmelzung,
- die Abgabe der Erklärung des Rücktritts von diesem Verschmelzungsvertrag, sollte die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 30. September 2024 in das Handelsregister der übernehmenden Gesellschaft eingetragen worden sein und
- alle Maßnahmen und Rechtshandlungen, auch die Unterzeichnung von Urkunden in notarieller Form, die der Bevollmächtigte im Zusammenhang mit dem Abschluss und

der Durchführung der vorgenannten Rechtshandlungen nach eigenem Ermessen für erforderlich oder zweckdienlich hält.

Diese Vollmacht umfasst insbesondere (aber nicht ausschließlich) den Abschluss, die Ergänzung, die Änderung, den Rücktritt und die Beendigung von Verträgen sowie die Entgegennahme und Abgabe von Erklärungen jeglicher Art, insbesondere gegenüber Behörden oder sonstigen Dritten. Ferner ist der Bevollmächtigte berechtigt, alle Erklärungen zur nachträglichen Genehmigung der von dieser Vollmacht umfassten Erklärungen und Rechtsgeschäfte abzugeben und entgegenzunehmen.

Diese Vollmacht umfasst außerdem insbesondere die Vornahme von Anmeldungen und Benachrichtigungen bei sämtlichen Gerichten und Behörden (einschließlich Kartellbehörden und Handelsregistern).

In Zweifelsfällen ist diese Vollmacht weit auszulegen, um den Zweck ihrer Erteilung zu verwirklichen.

Der Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und hat das Recht, in demselben Umfang dieser Vollmacht Untervollmacht zu erteilen.

Der Vollmachtgeber verpflichtet sich, den Bevollmächtigten von allen Kosten, Forderungen, Ausgaben und Verbindlichkeiten freizustellen, die dem Bevollmächtigten im Zusammenhang mit der Ausübung der durch diese Vollmacht verliehenen Rechte entstehen bzw. ihm gegenüber geltend gemacht werden.

Diese Vollmacht unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Sollte eine Bestimmung dieser Vollmacht ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine solche unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzt, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Diese Vollmacht ist zeitlich nicht befristet. Sie ist jedoch jederzeit schriftlich widerrufbar.

Potsdam, den 8. April 2024



---

Dr. Lutz Müller-Kuhrt  
Geschäftsführer